

# **BVGer D-2103/2009 vom 12. März 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2103\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2103_2009)

FR: TAF D-2103/2009 du 12 mars 2010

IT: TAF D-2103/2009 del 12 marzo 2010

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend die vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerinnen sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ersuchte in ihrer Rechtsmitteleingabe, ihrem Ehemann sei der gleiche Rechtsstatus wie ihr und ihrer Tochter zu gewähren. In ihrer Eingabe vom 10. Dezember 2009 ersuchte sie zudem um Erteilung einer Arbeitsbewilligung für H.\_\_\_\_\_. Abgesehen davon, dass der entsprechende Aufenthaltskanton und nicht das Bundesverwaltungsgericht zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen zuständig ist, ist festzustellen, dass diese Begehren über den in der BFM-Verfügung vom 13. März 2009 bestimmten Regelungsgegenstand hinausgehen, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung einer nachträglich veränderten Sachlage - die Heirat von H.\_\_\_\_\_mit der Beschwerdeführerin und die Anerkennung des gemeinsamen Kindes könnten gegebenenfalls eine solche darstellen - und daraus zu ziehende rechtliche Schlüsse nur im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens von H.\_\_\_\_\_vorgenommen werden können.

### **E. 2**

Der Entscheid des Bundesamts über den Kantonswechsel kann gemäss Art. 85 Abs. 4 AuG nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie; diese Rüge wird vorliegend von den Beschwerdeführerinnen unter Verweis auf Art. 8 EMRK erhoben (vgl. BVGE 2008/47 E. 1.2 S. 672).

### **E. 3**

Gemäss Art. 85 Abs. 3 AuG ist das Gesuch von vorläufig aufgenommenen Personen um Kantonswechsel beim BFM einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Art. 85 Abs. 4 AuG über den Kantonswechsel nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig. Laut Art. 21 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA, SR 142.281) richten sich die Verteilung auf die Kantone und der Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen nach den Art. 21 und 22 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311). Gemäss Art. 22 Abs. 1 AsylV1 berücksichtigt das BFM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige und die Staatsangehörigkeit Asylsuchender sowie besonders betreuungsintensive Fälle. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 AsylV 1. Nach Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 wird ein Kantonswechsel vom BFM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt. Die Bestimmungen von Art. 85 Abs. 4 AuG und Art. 27 Abs. 3 AsylG, wonach der Zuweisungsentscheid beziehungsweise ein Entscheid über ein Kantonswechselgesuch nur mit der Begründung angefochten werden kann, der Grundsatz der Einheit der Familie sei verletzt, haben den gleichen materiellen Inhalt, weshalb es sich rechtfertigt, die in Bezug auf Art. 27 Abs. 3 AsylG entwickelte Rechtsprechung zu berücksichtigen. Der von Art. 27 Abs. 3 AsylG erfasste Begriff der Familieneinheit orientiert sich am grundsätzlich im Asylrecht geltenden Familienbegriff, wonach gemäss Art. 1 Bst. e AsylV 1 in erster Linie Ehegatten und deren minderjährige Kinder, mithin also die Kernfamilie, als Familie zu verstehen sind, wobei eingetragene Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt sind. Über die Kernfamilie hinausgehend umfasst der Familienbegriff gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 38 AsylV 1 auch andere nahe Angehörige, wenn sie eine Behinderung haben oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 24). Nach der Rechtsprechung der ARK ist darunter - im Rahmen des Familienasyls - eine Person zu verstehen, welche der Unterstützung bedarf, die durch ein in der Schweiz lebendes (asylberechtigtes) Familienmitglied und nicht durch die Schweizer Behörden oder durch Dritte zu erbringen ist. Dazu wird ein besonderes Engagement des in der Schweiz lebenden Angehörigen verlangt, indem dieser seine verwandte Person nicht bloss finanziell oder moralisch unterstützt, sondern sich persönlich um sie kümmert (vgl. EMARK 2000 Nr. 21 E. 6c S. 200 f.; EMARK 2001 Nr. 24 E. 3 S. 191 f.). In BVGE 2008/47 kam das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis zum Schluss, dass die Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG entweder die Anwesenheit eines Angehörigen der Kernfamilie der asylsuchenden Person oder - so dies nicht der Fall ist - ein Abhängigkeitsverhältnis gemäss Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK beziehungsweise Art. 51 Abs. 2 AsylG voraussetzt.

### **E. 4.1**

Im vorliegenden Fall begründete die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, die angefochtene Verfügung des BFM verletze den Grundsatz der Einheit der Familie. Sie macht geltend, sie sowie ihr gemeinsames Kind hätten das Recht, mit dem Ehemann und Vater zusammenzuleben. Mit dem ablehnenden Entscheid des BFM werde die Familienzusammenführung verunmöglicht.

#### **E. 4.2**

Wie unter Erwägung 3 angeführt, entscheidet das BFM über das Gesuch um einen Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen (vgl. Art. 85 Abs. 3 AsylG). Dieser Entscheid kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 85 Abs. 4 AuG). Die Beschwerdeführerinnen beantragen die Zuweisung in den Kanton M.\_\_\_\_\_, wo ihr Ehemann beziehungsweise Vater lebe. Der Ehemann der Beschwerdeführerin, der mit Verfügung vom 10. Oktober 2001 aus der Schweiz weggewiesen und dessen vorläufige Aufnahme mit Verfügung vom 7. März 2006 aufgehoben wurde und der die Schweiz zu verlassen hat, verfügt somit in der Schweiz über keinen Aufenthaltsstatus mehr, weshalb gestützt auf die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen gar keine Möglichkeit für einen Kantonswechsel mehr besteht. Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung korrekt festgehalten, dass ein Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Ausländern zu einer Person ohne Aufenthaltsstatus ausgeschlossen ist.

#### **E. 4.3**

Der von der Beschwerdeführerin angerufene Art. 8 EMRK ist in allgemeiner Weise dem Schutz der Familieneinheit gewidmet. Art. 8 ERMK gewährt jedoch kein Recht auf Aufenthalt in einem Konventionsstaat und die Wahl des geeignetsten Ortes für die Entwicklung des Familienlebens (vgl. Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, Rz 297 und 576). Umso weniger besteht daher das Recht, den aus der Sicht der Betroffenen geeignetsten Ort für die Pflege der familiären Beziehungen in einem bestimmten Gliedstaat eines Konventionsstaates wählen zu dürfen. Insbesondere kann sich eine von einer Ausweisung betroffene Person dann nicht auf das Familienleben berufen, wenn dieses begründet wurde, als bereits mit der Ausweisung zu rechnen war (vgl. Villiger, a.a.O., Rz. 577). In casu erfolgten sowohl die Heirat sowie die Kindsanerkennung durch H.\_\_\_\_\_ am 27. beziehungsweise 11. Februar 2009, mithin erst nach der - durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2008 - erfolgten Rechtskraft der Verfügung vom 7. März 2006 bezüglich der Aufhebung seiner vorläufigen Aufnahme. Die Beschwerdeführerinnen hatten demnach mit dem Vollzug der Wegweisung von H.\_\_\_\_\_ zu rechnen und können sich infolgedessen nicht auf das Familienleben berufen.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Verweigerung des Kantonswechsels der Beschwerdeführerinnen den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 85 Abs. 4 AuG nicht verletzt, das Kantonswechselgesuch vom BFM zu Recht abgewiesen wurde und die Beschwerde demnach abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen

Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt ferner dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Beschwerdebegehren unter den angeführten Umständen als aussichtslos erscheinen, womit es an den materiellen Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt. Gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) rechtfertigt es sich vorliegend indessen, den Beschwerdeführerinnen die Verfahrenskosten zu erlassen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.